

Telefon: (04852) 64007, *Fax:* DW 20
e-mail: gemeinde-thurn@aon.at
Web: www.thurn.eu
UID: ATU59545825
DVR: 0636657
Tschurtschenthaler Thomas

Aktenzahl: 851/2010

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2010 aufgrund des Par. 15, Abs. 3, Zahl 4 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2010, in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Thurn für die Kanalisationsanlage Thurn Dorf, Oberdorf, Prappernitze und Zauche folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindegewerkanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden hebt die Gemeinde Thurn Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.

§ 2

Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 3 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage. Werden außerhalb der Gebührenvorschrift Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindegewerkanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Bemessungsgrundlage u. Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 2 der Kanalordnung.
2. Als Bemessungsgrundlage gilt die Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 22/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2009. Das Aufmaß erfolgt bei Eintreten der Anschlusspflicht.
3. Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind:
Erdfeuchte Keller, Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen so wie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
4. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 4,83 je m³ Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

§ 5

Berechnung u. Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt einmal jährlich zur Vorschreibung.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr wird mit € 2,48 je m³ verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung einer jährlichen Zählermiete ausgefolgt und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.

4. Wird in anschlusspflichtige Gebäudeteile Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.
5. Ist die Angabe des Wasserzählers über den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. Steckenbleiben) fehlerhaft, so ist der Berechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zugrunde zu legen, falls besondere Umstände nicht auf einen wesentlich geringeren Verbrauch schließen lassen.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 6 Monaten zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird bescheidmäßig einmal jährlich vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
Bei Eigentumswechsel gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dem neuen Eigentümer entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats, nach der Anzeige des Eigentumsübergangs.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch, wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

§ 8

Meldepflicht

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt frühestens mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Thurn, Beschluss des Gemeinderates vom 01. Februar 1991, außer Kraft.

Thurn, am 11. Mai 2010

Der Bürgermeister:

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

Verordnungsgeprüft lt. Schreiben der
Tir. LR. 14.06.2010, Zl. Ib-6302/7-2010